



Stellungnahme zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe

A. Vorbemerkungen

Die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen wird in Deutschland primär von Angehörigen geleistet. Daneben gibt es Pflegesettings in denen ein Zusammenspiel aus Pflegekräften, pflegenden Angehörigen und weiteren Akteuren erfolgt. In diesen Kontexten ist eine ‚Gleichwertigkeit‘ der Pflegeakteure und ein Zusammenspiel auf Augenhöhe von zentraler Bedeutung. Zur Vermeidung potenzieller Machtasymmetrien bedarf es bereits in der Ausbildung von Pflegekräften einer deutlicheren Vermittlung der koproduktiven Rollen der Akteure.

An einigen Stellen greift die Verordnung dies bereits auf. An wichtigen Punkten müsste die partizipative Haltung aus Sicht von wir pflegen e.V. noch eingefügt beziehungsweise prägnanter zum Ausdruck gebracht werden. Im Folgenden benennen wir konkrete Beispiele und verweisen darüber hinaus auf allgemein beachtenswerte Punkte.

Generell ist in der Verordnung die Wahl der Begrifflichkeiten „Bezugspersonen“ und „Angehörige“ zu überdenken. In den meisten Fällen handelt es sich bei den Bezugspersonen um Angehörige. Letzterer wird in der Verordnung jedoch nur selten genutzt. Daher wäre eine Präzisierung der Begrifflichkeiten beziehungsweise eine häufigere Verwendung der Bezeichnung „Angehörige“ zu empfehlen.

B. Zu den Inhalten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe

Teil 1

§ 2 Abs. 2 Theoretischer und praktischer Unterricht

Im Teil 1 der Verordnung wird die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen den Pflegeakteuren nicht explizit erwähnt. Da dies, unabhängig vom Versorgungsbereich, eine zentrale Anforderung für eine bedarfsgerechte Pflege ist, sollte ein entsprechender Passus den Satz 1 ergänzen.

Als Ergänzung wird vorgeschlagen: „Dabei sind beteiligungssichernde Ansätze der Pflege mit Blick auf die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen zu vermitteln.“

§ 5 Praxisanleitung

Die Vorschrift des § 5 Satz 5 sieht mindestens einen Besuch einer Lehrkraft im Rahmen der praktischen Einsätze vor. Empfehlenswert wäre die Vorgabe, dass alle notwendigen Besuche durch *eine* feste Lehrkraft durchgeführt werden sollten. Dies stellt eine kontinuierliche Begleitung der Auszubildenden sicher. So kann auf Erfahrungswerte aus den einzelnen Einsätzen (vom Orientierungseinsatz bis zum Vertiefungseinsatz) aufgebaut werden.



§ 6 Abs. 3 Satz 1 Jahreszeugnisse

Der § 6 fordert eine qualifizierte Leistungsbewertung von den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Um eine hohe Qualität bei der Bewertung sicherzustellen, sollte die Entwicklung eines Modells angedacht werden. Ein entsprechendes Modell könnte die in § 47 ff. beschriebene Fachkommission ausarbeiten.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Schriftlicher Teil der Prüfung

Auf der Grundlage der Ausführungen im Abschnitt „A. Vorbemerkungen“ wird als Ergänzung vorgeschlagen:

„Pflegeprozessgestaltung einschließlich Interaktion und Beziehungsgestaltung in akuten und dauerhaften Pflegesituationen (Kompetenzschwerpunkte I.1, II.1) unter Einbeziehung von lebensweltlichen Aspekten und pflegerischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Autonomieerhalt und Entwicklungsförderung der zu pflegenden Menschen sowie unter Einbeziehung der Bedarfe und Expertisen ihrer Angehörigen (Kompetenzschwerpunkte I.5, I.6).“

Entsprechende Ergänzungen sind im Teil 2 Abschnitt 2 § 27 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 sowie im Abschnitt 3 § 29 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 erforderlich.

Teil 2

§ 26 Abs. 3 Satz 2 Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung

Angesichts der besonderen Rahmenbedingungen in der Pflege von Kindern und Jugendlichen wird vorgeschlagen, die formulierte Norm, dass Fachprüferinnen und Fachprüfer im Bereich der Kinder- und Jugendpflege tätig sein sollten, in eine Muss-Norm zu ändern.

„Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ~~sollen~~ müssen im Bereich der Pflege von Kindern und Jugendlichen tätig sein.“

Entsprechend sollte Abschnitt 3 §28 Absatz 3 Satz 2 geändert werden.

Teil 4

§ 49 Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne/ § 50 Mitgliedschaft in der Fachkommission

§ 49 legt einen fünfjährigen Turnus zur Überprüfung der geltenden Rahmenpläne fest. Da die Zusammensetzung der Fachkommission nach § 50 keine explizite Berücksichtigung von Betroffenenverbänden vorsieht, muss über den § 49 sichergestellt werden, dass sowohl die Sichtweisen von pflegebedürftigen Menschen als auch die ihrer Angehörigen in die Überprüfung eingebunden werden. Daher wird folgende Ergänzung als Satz 4 vorgeschlagen:

„Bei einer Überprüfung der Rahmenpläne bezieht die Fachkommission Organe der Vertretung pflegebedürftiger Menschen und Angehöriger mit ein.“



Anlagen

Für die Anlagen 1 bis 5 geben wir zunächst für alle Ausbildungsrichtungen folgende Punkte zu bedenken:

Für den Kompetenznachweis in allen Prüfungen der berufliche Ausbildung muss erwartet werden, dass die Auszubildenden...

- die Rolle, Expertise und Ressourcen wie auch die Belastungen und erforderliche Unterstützung von informell pflegenden Angehörige deutlich erkennen und verstehen
- pflegende Angehörige, die im informellen Pflegearrangement die Hauptpflegeverantwortung tragen, identifizieren können und ihnen Wertschätzung vermitteln/kommunizieren können
- pflegende Angehörige zugehend als gleichwertige Pflegepartner*innen in alle Entwicklungen der Pflegeunterstützung einbinden können
- lösungsorientierte Kommunikationskompetenzen beherrschen, um die psychische und physische Belastungen und Bedürfnisse von pflegenden Angehörigen zu erkennen und zu erfassen
- pflegenden Angehörige zugehend Beratungs- und Unterstützungsangebote erschließen und vermitteln können.

I – Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.

Die Auszubildenden

erkennen die gesamte Pflegesituation und ziehen Angehörige mit Hauptpflegeverantwortung als gleichwertige Pflegepartner in die Pflegeplanung und pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen ein

unterstützen Angehörige mit Hauptpflegeverantwortung, erfragen ihre Bedürfnisse, informieren sie über relevante unabhängige Beratungs- und Hilfsangebote und unterstützen sie in der Planung, z.B. von Auszeiten

erkennen gesundheitliche Risiken und Auswirkungen der Pflegebelastung auf die Angehörigen und unternehmen Schritte zur Förderung ihrer Gesundheit

unterstützen die in die Pflegesituation eingebundenen Angehörigen als gleichwertige Pflegepartner mit Maßnahmen, die Vereinbarkeit der Pflege und eigenen Lebensinteressen fördern

II – Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.

Die Auszubildenden

nutzen die Kommunikation mit Hauptpflegepersonen um deren Belastungen zu erkennen und um präventive Maßnahmen zu planen

informieren pflegende Angehörige über Informations-, Schulungs- und Beratungsangebote und unterstützen sie in der Planung von Kurzzeit- und Verhinderungspflege zur Nutzung von Weiterbildungsangeboten

respektieren das Prinzip der Selbstbestimmung auch für pflegende Angehörige und ermitteln Lösungen, die den Interessen von pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen gerecht werden



III – Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.

Die Auszubildenden

*sind sich ihrer Verantwortung bewusst, pflegende Angehörige als gleichwertige Pflegepartner*innen in die interprofessionelle Pflegeplanung und -entwicklung einzubeziehen*

*binden pflegende Angehörige zugehend als gleichwertige Pflegepartner*innen in interprofessionelle Kommunikation ein und nutzen ihre spezifischen Kenntnisse, Expertise und Erfahrungen für die Entwicklung holistischer Pflegelösungen*

IV – Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.

Die Auszubildenden

verfügen über grundlegendes Wissen, um menschliche Gesichtspunkte der Pflege kompetent in ökonomische und ökologische Prinzipien aller Pflegebereiche zu integrieren

V – Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

Die Auszubildenden

verstehen und anerkennen sozial- und pflegewissenschaftliche Erkenntnisse der unbezahlten, informellen Familienpflege und integrieren Wissensgrundlagen über die Rolle und Belastungen der informellen Pflege in eigenen Handeln

verfügen über ein fundiertes Verständnis der gesellschaftlichen, pflegepolitischen und ökonomischen Bedeutung der informellen Pflege, und unterstützen den gleichwertigen Anspruch informell Pflegenden für selbstfürsorgliche Entwicklung und Gesundheitswahrung

Beispiele für konkrete Ergänzungen/Änderungen der Anlagen

Zusammenhang zwischen der Anlage 1 Abschnitt I Punkt 1 e) Kompetenzen für die Zwischenprüfung und der Anlagen 2, 3 und 4 Abschnitt I Punkt 1 e) Kompetenzen für die staatliche Prüfung

Nach Anlage 1 sollen die Auszubildenden bei der Zwischenprüfung die Kompetenz zur „Formulierung“ von Pflegezielen nachweisen. In den Anlagen 2, 3 und 4 zur staatlichen Prüfung sollen die Auszubildenden dagegen die Kompetenz zur „Aushandlung“ der Pflegeziele mit den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen vorweisen.

Letzteres ist als grundlegendes Ziel der Ausbildung sehr zu begrüßen. Aufgrund der großen Bedeutung partizipativer Pflegeprozesse ist zu überdenken, ob diese Kompetenz inhaltlich bereits in der Zwischenprüfung vorausgesetzt und abgefragt werden sollte.

Anlagen 2, 3 und 4 Abschnitt I Punkt 2 c) Kompetenzen für die staatliche Prüfung

An den genannten Stellen wird in der Verordnung der Begriff „Familiengesundheit“ verwendet. Es wäre genauer zu erläutern, was mit dem Begriff zum Ausdruck gebracht werden soll. Der Absatz muss zudem die Förderung der „Selbstpflege“ pflegender Angehöriger als wichtiges Ziel der gesundheitlichen Prävention berücksichtigen, da der Blick auf die eigenen Belastungen in der häuslichen Pflege häufig in den Hintergrund gerät.

Folgende Änderung und Ergänzung wird vorgeschlagen: „c) stärken die Kompetenzen von Angehörigen im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen aller Altersstufen, ~~und unterstützen und fördern die Familiengesundheit~~ die Selbstpflege der Angehörigen und unterstützen das familiale System,

Anlagen 2, 3 und 4 Abschnitt II Punkt 1 d)

Die Verordnung fordert die „Förderung“ einer beteiligungsorientierten Entscheidungsfindung zwischen den zu pflegenden Menschen und ihren Angehörigen. Der Begriff „empfehlen“ sollte durch eine verbindlichere Formulierung ersetzt werden. Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„d) gestalten pflegeberufliche Kommunikationssituationen mit zu pflegenden alten Menschen und deren Bezugspersonen auch bei divergierenden Zielsetzungen oder Sichtweisen verständigungsorientiert und ~~fördern~~ stellen eine beteiligungsorientierte Entscheidungsfindung sicher,“

Kontaktdaten:

Sebastian Fischer

sfischer@wir-pflegen.net
vorstand@wir-pflegen.net
www.wir-pflegen.net
Postfach 350 349
10212 Berlin

Christian Pälme

cpaelmke@wir-pflegen.nrw
vorstand@wir-pflegen.nrw
www.wir-pflegen.nrw
Berliner Platz 29
48143 Münster